

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer der Stadt Norderney (Zweitwohnungssteuersatzung - ZWStS) vom 01.01.2015

Aufgrund der §§ 10, 98 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. Seite 309) und der §§ 1, 2, 3 und 18 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, Seite 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. Seite 309) hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung vom xx.xx.2020 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer für die Stadt Norderney vom 01.01.2015 beschlossen:

Art. 1

Die Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Norderney vom 01.01.2015 wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„¹Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gilt als Mietwert die jährlich zu zahlende Standplatzmiete.“

§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Steuersatz beträgt jährlich 20 v. H. des Steuermaßstabes nach § 4 Absatz 1“

§ 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Zweitwohnungsteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Norderney gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und § 9 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Eine Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Grundbuchamt), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Stadt Norderney sowie bei der Staatsbad Norderney GmbH, der Stadtwerke Norderney GmbH und anderen Personen (insbesondere Vermieter von Zweitwohnungen oder Stellplätzen) erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).“

Art. 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Satzung bleiben unverändert.

Norderney, den xx.xx.2020

STADT NORDERNEY
Der Bürgermeister

Ulrichs